

Satzung Deutsche Lymphschulung zur Selbsttherapie e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen 'Deutsche Lymphschulung zur Selbsttherapie e.V.'. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Sitz des Vereins ist Friedberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO). Insbesondere die Gewährleistung der optimalen wissenschaftlich fundierten Therapie bei Patienten mit Lip- und Lymphödemen zu fördern.

Dadurch sollen Fehldiagnosen und Folgeschäden sowie überflüssige oder gar schädliche diagnostische und therapeutische Maßnahmen verhindert werden, um eine Qualitätssicherung der Kurz- und Langzeittherapie sicherzustellen.

Hierzu verfolgt der Verein insbesondere folgende Ziele:

- Förderung der privat betriebenen Selbsthilfe
- Einführung und Fortbildung der Mitglieder und Nichtmitglieder in dem Umgang und die Möglichkeiten der Selbsttherapie
- Förderung des Verständnisses für Selbsttherapie
- Ausrichtung und Förderung von Informationsveranstaltungen bei Betroffenen und Angehörigen, um Lymphabfluss förderndes Verhalten im Alltag zu verbessern und zu etablieren

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche, sondern gemeinnützige Zwecke. Erhobene Entgelte dienen der Einrichtung, dem Unterhalt und der Erweiterung der angebotenen Dienste sowie Förderungsmaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Betroffene, deren Angehörige sowie natürliche und juristische Personen, die die Vereinsinteressen unterstützen möchten, werden.

Der Verein hat persönliche und fördernde Mitglieder.

Persönliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Körperschaften sein, die den Zweck des Vereins ideell und materiell fördern möchten. Juristische Personen und Körperschaften Benennen eine natürliche Person, die als persönliches Mitglied dem Verein als Ansprechpartner dient.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle persönlichen Mitglieder (Jugendliche nach Vollendung des 16. Lebensjahres) sowie Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung mit jeweils einer Stimme.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle Mitglieder haben das Recht die Sachmittel des Vereins im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen. Eine Nutzung in geplanten Schulungs- und Therapiemaßnahmen geht jedoch immer vor.

Die mit einem Vereinsamt betrauten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Entgelte aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln, anfallende Beiträge rechtzeitig zu errichten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Annahmeantrag entscheidet der gemeinschaftliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der gemeinschaftliche Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung in der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

Der Übertritt vom ordentlichen in den fördernden Mitgliedstand oder umgekehrt muss dem gemeinschaftlichen Vorstand bis spätestens 31.12. des laufenden Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Er ist wirksam ab 01.01. des folgenden Geschäftsjahres.

Die Mitgliedschaft läuft auf unbestimmte Zeit. Sie endet nur nach den nachfolgenden Bestimmungen durch Kündigung. Diese muss schriftlich gegenüber dem gemeinschaftlichen Vorstand kundgetan werden. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des folgenden Monats:

- durch Kündigung
- durch Tod des Mitglieds
- durch Ausschluss des Mitglieds

Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des gemeinschaftlichen Vereinsvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung die Bezahlung fälliger Beiträge nicht erfolgt ist, grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegen, unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens an den Tag gelegt wurde, andere schwerwiegende, die Vereinsdisziplin berührende Gründe vorliegen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

Wird der Ausschlussbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Das ausgeschlossene Mitglied hat bis zu diesem Zeitpunkt voll und ganz seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

§ 6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrages soll in der Leistungsbeschreibung des Vereins festgehalten werden, Änderungen werden auf Vorschlag des gemeinschaftlichen Vorstandes von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Beitrag ist für das Geschäftsjahr zu entrichten. Neu beitretende Mitglieder zahlen anteilmäßig für die Anzahl der noch verbleibenden Monate (inkl. des laufenden Monats).

Der Jahresbeitrag wird einmalig zur Mitte des Geschäftsjahres im Voraus erhoben (Lastschrifteinzug oder Überweisung).

Der gemeinschaftliche Vorstand hat das Recht, in Härtefällen (der Bedarf ist dem Vorstand mitzuteilen) den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der gemeinschaftliche Vorstand
- Schatzmeisterin
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der gemeinschaftliche Vereinsvorstand

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der gemeinschaftliche Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern und Schatzmeister/in zusammen.

Der gemeinschaftliche Vorstand vertritt den Verein nach außen. Falls erforderlich kann die Anzahl der Vorstandsmitglieder erweitert werden. Diese zusätzlichen Mitglieder können jedoch nur in inneren Angelegenheiten mitwirken.

Der Verein wird in allen Angelegenheiten gerichtlicher und außergerichtlicher Art von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten.

Der gemeinschaftliche Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters oder eines Mitgliedes des gemeinschaftlichen Vorstandes. Ausgaben, die das Vereinsvermögen übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einzuladen.

Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte Emailadresse.

Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder muss vom gemeinschaftlichen Vereinsvorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuladen.

Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Die Wahl des Vereinsvorstandes (mindestens fünf volljährige Personen und Schatzmeisterr/in) der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses und die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren

Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vereinsvorstandes, sowie des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, ferner Erteilung der Entlastung

Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen - vom Vereinsvorstand unterbreiteten - Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung übernimmt einer des gemeinschaftlichen Vorstandes.

Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen können allerdings einen stimmberechtigten Bevollmächtigten entsenden. Nicht volljährige Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, können jedoch bei den vorausgehenden Diskussionen gehört werden.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen. Auf Antrag kann die Wahl auch geheim stattfinden.

Für die Wahl des gemeinsamen Vorstandes und der/die Schatzmeister/in, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen aus sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

Die Beschlüsse des gemeinschaftlichen Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Möglichkeit der Briefwahl ist gegeben. Gewertet werden alle Briefe, die bis zum Beginn der Mitgliederversammlung eingetroffen sind.

§ 14 Vermögen; Mittel des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO).

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder erhalten für vorgeleistete Ausgaben nur diese erstattet. Sie erhalten keine weiteren Zuwendungen.

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer durch Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem gemeinschaftlichen Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder (auch des Vorstandes) für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

Bei allen Aktivitäten des Vereins (wie z.B. Wassergymnastik, Nordic Walking etc.) handeln alle Teilnehmenden (auch Gäste und Interessenten) auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Verein haftet nicht für Personen- und/oder Sachschäden, die bei der Teilnahme unserer Veranstaltungen entstehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

In anderen Fällen ist eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen. Diese kann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Einrichtung, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AO) zu verwenden hat. Eine Zuwendung aus dem Vermögen an Mitglieder findet nicht statt.

Ausstehende Verbindlichkeiten werden vorher aus dem Vermögen des Vereins beglichen.

Einen Beschluss darüber, wie das Vermögen des Vereins zu verwenden ist, darf die Mitgliederversammlung erst nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde fassen

§ 18 Gerichtsstand

Für Geschäfte, die der gerichtlichen Unterstützung bedürfen, sowie für Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und solchen, die sich aus der Inanspruchnahme seiner Dienste ergeben, sind die Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.